

Nachtrag Nr. 1 zum Reglement Versicherungsleistungen der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft vom 1. Oktober 2008

gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. September 2009, Änderungen kursiv

Art. 3

Art der Beiträge

Die Beiträge der Unternehmen und Versicherten bestehen aus:

- a) dem Jahresbeitrag gemäss Art. 4 (Risikobeitrag, Grundbeitrag);
- b) dem Zusatzbeitrag bei jeder Erhöhung des versicherten Einkommens gemäss Art. 5;
- c) den Zahlungen für den Einkauf von Versicherungsjahren gemäss Art. 6;
- d) den Zahlungen für die Erhöhung laufender Renten gemäss Art. 7;
- e) *Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 5a;*
- f) *Sanierungsbeiträge in Form von Zins- und Defizitbeiträgen gemäss Art. 10a Abs. 1 lit. c und d.*

Der Verwaltungsrat beantragt der Delegiertenversammlung bei Bedarf aufgrund der Betriebsrechnung und Bilanz wann, wie und in welchem Umfang die Beiträge gemäss lit. e) und f) erhoben werden. Die Beiträge gemäss lit. e) werden auf die Versicherten und Unternehmen gleich aufgeteilt wie die Risiko- und Grundbeiträge von Art. 4 Abs. 3. Die Aufteilung der Beiträge gemäss lit. f) ist in Art. 10a Abs. 2 festgelegt.

Art. 5a

Verwaltungskostenbeiträge

Der Verwaltungsrat beantragt der Delegiertenversammlung bei Bedarf aufgrund der Betriebsrechnung und Bilanz wann, wie und in welchem Umfang Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden. Verwaltungskostenbeiträge werden auf die Arbeitnehmer und Unternehmen gleich aufgeteilt wie die Risiko- und Grundbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 3. Von Pensionierten, die gestützt auf Art. 11-18 dieses Reglements Renten beziehen, können Verwaltungskostenbeiträge in der Höhe von maximal 1/2 % der maximalen AHV-Rente erhoben werden, soweit gesetzlich zulässig.

Art. 8

Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

Alle Beiträge sind durch das Unternehmen spätestens innert 15 Tagen nach Rechnungsstellung an die PKE fällig und einzubehalten. Vorbehalten bleiben Zinsbeiträge gemäss Art. 10a Abs. 3.

Art. 9 Abs. 3

Überschusskonto

(3) Die Mittel des Überschusskontos werden für einen Einkauf von Versicherungsjahren (Art. 6) verwendet. Verbleibende Mittel können auf Wunsch des Versicherten für Zusatzbeiträge bei Lohnerhöhungen (Art. 5 Abs. 1) verwendet werden. Wenn im Rahmen einer Ehescheidung ein Teil des Vorsorgeguthabens an den Ehepartner zu überweisen ist (Art. 28), werden dafür zuerst die Mittel des Überschusskontos verwendet. *Wird infolge nicht geleisteter Zinsbeiträge eine Reduktion der Versicherungsjahre vorgenommen, wird das Überschusskonto soweit als zulässig für einen Einkauf von Versicherungsjahren verwendet.*

Art. 10

Überschussbeteiligung

Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PKE über die Verwendung der freien Mittel. Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezügler angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen. Falls durch das Ergreifen von Sanierungsmassnahmen, namentlich die Erhebung von Zins- oder Defizitbeiträgen gemäss Art. 10a Abs. 1 lit. c und d, in der Vergangenheit keine Gleichbehandlung der Destinatäre erreicht werden konnte, werden freie Mittel in erster Linie dazu eingesetzt, diese Asymmetrie zu kompensieren. Der Verwaltungsrat beantragt jährlich aufgrund der Betriebsrechnung und Bilanz, wann, wie und in welchem Umfang insbesondere folgende Leistungen erbracht werden:

- a) Rabatt auf dem Grundbeitrag gemäss Art. 4 Abs. 1;
 - b) Rabatt auf den Zusatzbeiträgen gemäss Art. 5 Abs. 2;
 - c) Gutschriften in die Überschusskonti gemäss Art. 9;
 - d) Erhöhung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten.
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 10a

Sanierungsmassnahmen

(1) *Wenn es die finanzielle Lage der PKE erfordert, können folgende Beiträge und Massnahmen beschlossen werden:*

- a) *Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG;*
- b) *Einschränkung des Vorbezugs gemäß Art. 27 Abs. 4;*
- c) *Erhebung von Zinsbeiträgen, die in Prozenten des Bar-*

werts der erworbenen Leistungen und des Überschusskontos festgelegt werden;

- d) Erhebung von Defizitbeiträgen, die in Prozenten des versicherten Einkommens festgelegt werden;
- e) Rentenreduktionen, soweit gesetzlich zulässig;
- f) Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die obligatorischen Mindestleistungen in der Schattenrechnung nach BVG.

Der Beschluss über die Erhebung von Zins- und Defizitbeiträgen gemäß lit. c und d fällt in die Kompetenz der Delegiertenversammlung. Alle übrigen Massnahmen können vom Verwaltungsrat erlassen werden.

- (2) Die Unternehmen legen mit ihren Versicherten fest, wie die Zins- und Defizitbeiträge auf Versicherte und Unternehmen aufgeteilt werden. Die Unternehmen beteiligen sich dabei mindestens zur Hälfte.
- (3) Die Zinsbeiträge werden für eine jeweils vordefinierte zukünftige Periode auf dem Stand des massgebenden Guthabens zu Beginn der Periode berechnet. Zinsbeiträge des Unternehmens werden vier Monate nach Rechnungsstellung an die PKE zur Bezahlung fällig. Die Erhebung des arbeitnehmerseitigen Zinsbeitrages erfolgt durch entsprechende Reduktion der in der Bezugsperiode zu erwerbenden Leistungen, indem die Versicherungsjahre gemäss Art. 12 Abs. 6 reduziert werden. Zur Vermeidung einer Reduktion der Leistungserhöhung hat der Versicherte die Möglichkeit, die Zinsbeiträge innert vier Monaten seit Bekanntgabe durch die PKE an diese zu bezahlen.

Art. 10b

Defizitbeteiligung

aufgehoben

Art. 12 Abs. 6

Versichertes Einkommen, Versicherungsjahre

- (6) Für die Berechnung der Versicherungsjahre gelten die Jahre und Monate ab Eintritt, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, bis zur Vollendung des 62. Altersjahres. Diese Versicherungsjahre werden durch Einkauf (Art. 6) erhöht bzw. bei Vorbezug (Art. 27 Abs. 5), nicht vollständiger Amortisation eines Darlehens (Art. 6 Abs. 3) oder nicht geleisteter Zinsbeiträge (Art. 10a Abs. 1 lit. c und Abs. 3) reduziert.

Art. 29 Abs. 3

Freizügigkeitsleistung

- (3) Die Mindestleistung entspricht der eingebrachten Einkaufssumme samt Zinsen plus den vom Versicherten während der Beitragsdauer und seit Alter 25 selbst geleisteten Beiträgen und Zusatzbeiträgen, gegebenenfalls reduziert um vorbe-

zogene Beträge gemäss Art. 27 und 28, zuzüglich einem Zuschlag gemäss Alter und Tabelle im Anhang des Reglements. Beiträge gemäss Art. 3 lit. e) werden bei der Ermittlung der Mindestleistung nicht angerechnet.

Beiträge gemäss Art. 3 lit. f) werden bei der Ermittlung der Mindestleistung nicht angerechnet, sofern an dem für die Beitragserhebung massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung bestanden hat.

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 25. September 2009 in Bad Ragaz gutgeheissen und tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.